



EINGEGANGEN AM 06. DEZ. 2016 / 1131

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Seite 1 von 7

29.11.2016

Aktenzeichen
9510 - IV. 29
bei Antwort bitte angeben

Bericht zu dem Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf am 23.11.2015

Ihr Schreiben vom 28.06.2016 (237-NW/1/15)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 28.06.2016 danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die im Bericht angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

C. I. Besonders gesicherte Hafträume

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände erfolgt gemäß § 79 Absatz 1 und 2 Nummer 5 Jugendstrafvollzugsgesetz NRW (JStVollzG NRW), wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder aufgrund seines seelischen Zustandes u.a. die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Im Jahr 2015 sind 70 % der Unterbringungen in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf aufgrund einer akuten Suizidgefährdung angeordnet worden. Dies ist mit der zunehmenden Anzahl psychisch auffälliger Gefangener zu begründen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Zudem hat es im Jahr 2015 einen erheblichen Anstieg von Inhaftierungen ausländischer Gefangener gegeben, welche häufiger als andere Gefangene zeitweise in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht werden mussten. Problematisch sind dabei die schwierige Verständigung und kulturelle Anpassung dieser Klientel. Um der Problematik entgegenwirken zu können, sind mehrere Deutsch- und Integrationskurse installiert worden. Durch eine bessere Verständigung und Vermittlung der Rechte und Pflichten wird eine Reduzierung der Anzahl von Unterbringungsfällen angestrebt.

Die Feststellung einer psychiatrischen Erkrankung ist in den meisten Fällen zu Beginn einer Inhaftierung nicht möglich, sodass beispielsweise eine Unterbringung psychisch kranker Menschen nicht von vornherein in einer entsprechenden Einrichtung erfolgen kann. Bis zum Zeitpunkt der Feststellung ist daher bei einer akuten Suizid- bzw. Selbstgefährdung eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände in den meisten Fällen unvermeidbar. In jedem Fall ist eine frühzeitige Hinzuziehung fachärztlichen Personals bereits jetzt selbstverständlich, wenn entsprechender Bedarf erkannt wird.

C.II. Schlicht- und Beobachtungsräume

Der Empfehlung der Länderkommission, die Beobachtung von Gefangenen in unregelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als 15 Minuten auf einem gesonderten Kontrollblatt zu dokumentieren, wird bereits Rechnung getragen.

Im Übrigen wird im Falle einer ununterbrochenen Überwachung mit technischen Hilfsmitteln zukünftig eine Berichtspflicht der Anstalt gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten sein, wenn die Beobachtung länger als drei Tage aufrechterhalten bleibt. Eine derartige Berichtspflicht sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen über einen Verweis in § 51 JStVollzG NRW-E auf den entsprechend geänderten § 70 StVollzG NRW-E auch für den Jugendstrafvollzug vor.



C. III. Wahrung der Intimsphäre

Die Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird nur in absoluten Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen angeordnet. In diesen Fällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich notwendig, um Leben und Gesundheit der Gefangenen effektiv schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Haftraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen. An dem unverpixelten Einsatz der Videoüberwachung bei akuter Suizidgefahr wird daher festgehalten.

Im Übrigen wird die Empfehlung der generellen vorherigen Ankündigung der optischen Überwachung geteilt. Im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen ist in § 50 JStVollzG NRW-E ein Verweis auf die Regelung des StVollzG NRW zum Einsatz von Videotechnik vorgesehen (§ 66 StVollzG NRW). Daraus ergibt sich, dass die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln durch geeignete Hinweise kenntlich zu machen ist.

C. IV. Fixierungen

Die Ansicht der Länderkommission, Fixierungen nur in Einzelfällen (ultima ratio) anzuordnen und auf den kürzest notwendigen Zeitraum zu beschränken, wird geteilt. Gemäß § 79 Absatz 2 Nummer 6 JStVollzG NRW ist die Fesselung eine zulässige Sicherungsmaßnahme und darf nach Absatz 5 soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

Auch in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf werden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 79 JStVollzG NRW sämtliche zur Verfügung stehenden milderen Mittel in Betracht gezogen und angewandt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben werden in diesen Einzelfällen



ebenfalls umgehend der ärztliche Dienst sowie Fachärzte hinzugezogen, mit deren Hilfe eine Unterbringung in einer Fachklinik geprüft und - soweit möglich - schnellstmöglich umgesetzt wird. Aktuell liegen Planungen zur Erweiterung von Intensivbehandlungsplätzen im Justizvollzugskrankenhaus NRW vor.

Einem absoluten Ausschluss der Anwendungsmöglichkeit kann - auch aufgrund steigender Zahlen von psychisch auffälligen Gefangenen - nicht nähergetreten werden.

Hier sei klarstellend angemerkt, dass nicht in Jugendvollzugsanstalten auf die Möglichkeit der Fixierung verzichtet wird, sondern in Jugendarrestanstalten. Die gesetzlichen Vorgaben im JStVollzG NRW entsprechen den Empfehlungen.

Auf eine sorgfältigere Dokumentation der Dauer der Fixierungen wird künftig noch genauer zu achten sein und im Erlasswege der Anstalt aufgegeben werden.

C. V. Zugangsuntersuchung

1. Entkleidung

Der Länderkommission ist zuzustimmen, dass Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. Allerdings hat die langjährige Erfahrung in den Justizvollzugsanstalten und auch in den Jugendvollzugsanstalten gezeigt, dass aufzunehmende (junge) Gefangene regelmäßig versuchen, insbesondere im Intimbereich und in anderen schwer zugänglichen Körperstellen, verbotene (gefährliche) Gegenstände sowie Substanzen in die Anstalten einzuführen. Um die betroffenen Personen, die anderen Gefangenen und Bediensteten vor den hiervon ausgehenden potenziellen Gefahren schützen zu können, wird bei der Aufnahme in der Regel eine gemäß § 74 Absatz 3 JStVollzG NRW zulässige, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung durchgeführt. Bei Hinweisen, die darauf hindeuten, dass eine solche Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt



durch die betroffene Person nicht zu vermuten ist, wird auf die Entkleidung verzichtet.

Zudem ist beabsichtigt, den o.g. Ausnahmefall nunmehr auch - wie von der Länderkommission erwünscht - gesetzlich festzuhalten. Gemäß § 50 JStVollzG - E NRW i. V. m. § 64 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW unterbleibt im Einzelfall die Entkleidung, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird.

2. Einsatz Mitgefangener und Bediensteter bei ärztlichen Untersuchungen

Der Länderkommission ist zuzustimmen, dass die Vertraulichkeit des ärztlichen Gesprächs gewahrt bleiben muss. Die Unterstützung bei der Überwindung der sprachlichen Barriere durch Mitgefangene oder Bedienstete erfolgte nur in Ausnahmefällen, weil die Anzahl ausländischer Gefangener, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, innerhalb kürzester Zeit deutlich angestiegen ist. In einzelnen Fällen war die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers nicht gegeben, weil beispielsweise über das Vorliegen einer Suizidgefahr sofort zu entscheiden oder die Kenntnis über die Medikation eines Patienten erforderlich war.

Es ist im Übrigen beabsichtigt, die Möglichkeit der Hinzuziehung von Mitgefangenen gesetzlich zu normieren. Gemäß § 10 Absatz 2 i.V.m. § 9 Absatz 2 JStVollzG NRW-E dürfen Mitgefangene nur mit Einwilligung des zu untersuchenden Gefangenen bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung zugegen sein.

C. VI. Betreten von Hafträumen ohne Anklopfen

Die Empfehlung des grundsätzlichen Anklopfens vor dem Betreten eines Haftraums als respektvolles Verhalten und zur Achtung der Privat- sowie Intimsphäre wird umgesetzt.



C. VII. Unvollständige Dokumentation

Die medizinische Dokumentation erfolgt separat in den Gesundheitsakten eines jeden Gefangenen. Insofern befinden sich solche Dokumente nicht in der Gefangenenpersonalakte. Die Einsichtnahme durch andere Personen außerhalb des medizinischen Dienstes ist nicht gestattet. Der anstaltsärztliche Dienst ist für das Erfordernis der vollständigen medizinischen Dokumentation erneut sensibilisiert worden.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Aufrechterhaltung von Sicherungsmaßnahmen noch notwendig ist, ist es nicht unüblich, dass die von den Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes geführten Tagesprotokolle in der Einschätzung der Notwendigkeit von den Einschätzungen der medizinischen und / oder psychologischen Fachdienste abweichen. Erst die Gesamtschau der Stellungnahmen ist Grundlage der Entscheidung über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung einer Maßnahme.

Relevante Daten zu Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände werden sowohl in der Gefangenenpersonalakte als auch gemäß Nr. 55 b) VGO in einem Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen zentral dokumentiert, sodass ein ausreichender Überblick zum Namen des Gefangenen, zur Dauer und zum Grund der Unterbringung sowie zu weiteren, wichtigen Informationen verschafft wird. Die Empfehlung der Länderkommission wird zum Anlass genommen, die Bediensteten für die Einhaltung der Dokumentationspflicht, insbesondere bei besonderen Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen, erneut zu sensibilisieren.

D. I. Fenstersituation

Eine Feinvergitterung wird zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung für erforderlich erachtet. Durch diese Vergitterung können beispielsweise "Durchstechereien" verbotener Gegenstände, unerwünschte Kontaktaufnahmen sowie Verunreinigungen des Anstaltsgeländes durch unsachgemäße Müllentsorgung erfolgreich verhindert werden. Würden zweigeteilte Fenster eingebaut, die jeweils über



nur eine zu öffnende Fensterhälfte mit einer Feinvergitterung verfügen, wäre dagegen eine Belüftung der Hafträume nur noch reduziert möglich.

Eine Einschränkung der freien Sicht nach draußen oder eine Behinderung des Tageslichteinfalls sind aufgrund der Bauweise und der Größe der Hafträume sowie der Fenster nicht zu befürchten.

D. II Sprechstunde mit der Anstaltsleitung

Der Länderkommission ist zuzustimmen, dass Gefangenen auch die Möglichkeit eines Gesprächs mit der Anstaltsleitung eingeräumt werden soll. Häufig können jedoch Fragen, Wünsche und Anregungen der Gefangenen, die in den meisten Fällen aus dem Alltagsbereich herrühren, durch die jeweiligen Abteilungsleitungen wesentlich schneller bearbeitet werden. Diese sind mit den örtlichen Begebenheiten der jeweiligen Abteilungen besser vertraut.

Gleichwohl können Gefangene auch in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf in besonderen Fällen jederzeit auf Antrag ein Gespräch mit der Anstaltsleitung führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
